



Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes im Deutschen Sportbund
Mitglied im Tanzsportverband Nordrhein – Westfalen e.V.

Satzung:

des Tanzsportvereins Rösrath e.V. in Rösrath
beschlossen auf der Gründungsversammlung am 18.5.1985 in
Rösrath-Hoffnungsthal
(aktualisiert auf der Mitgliederversammlung am 2. März 2004 + 22. Juni 2004)
(aktualisiert auf der Mitgliederversammlung am 14. April 2015)

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr, Mitgliedschaft

1. Der Verein führt den Namen „Tanzsportverein Rösrath e.V.“
und hat seinen Sitz in 51503 Rösrath.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bergisch Gladbach eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
3. Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Bergisch Gladbach
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Der Verein ist Mitglied des:
 - a) Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V. (TNW)
Fachverband im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V.
 - b) Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV)
Spitzenverband im Deutschen Sportbund e.V.

§ 2

1. Der Verein bezweckt:
 - a) die Förderung und Pflege des Tanzsports
 - b) die Ausrichtung von Tanzsportveranstaltungen
2. Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Etwaige Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des Landessportbundes, des Tanzsportverbandes Nordrhein-Westfalen oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
5. Bei Änderung der Abgabenordnung ist der Vorstand ermächtigt, Satzungsanpassungen vorzunehmen. Das gilt sinngemäß auch für Auflagen der für den Verein zuständigen Finanzverwaltung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mitgliedsarten

Der Verein führt ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.

Fördermitglieder sind inaktive Mitglieder, die mit Ihrem Beitrag den Verein unterstützen ohne eine Stimmrecht auszuüben.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben. Sie werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt. In ihren Rechten und Pflichten sind sie ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt, jedoch von der Beitragszahlung befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person werden.
2. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
3. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
4. Die evtl. Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung; es besteht auch kein Recht des Antragstellers auf Begründung.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

1. Tod
2. freiwilliger Austritt (Kündigung)
3. Streichung aus der Mitgliederliste
4. Ausschluss

2a. Der freiwillige Austritt (Kündigung) kann nur 4 Wochen zum jeweiligen Ende des Kalendervierteljahres erfolgen. Die Kündigung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an den Vorstand erforderlich.

3a. Streichung aus der Mitgliederliste kann dann erfolgen, wenn Mitglieder ihren Beitrag länger als drei Monate nicht entrichtet haben. Die Voraussetzungen des § 8 Ziff. 3 und 4 müssen erfüllt sein.

4a. Ein Ausschluss aus dem Verein ist unter der Voraussetzung des § 7 Ziff. 2 auf Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle ordentliche und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich innerhalb und außerhalb des Vereins so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§ 8

Beitrag

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Beitrags- und Gebührenordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Mitglieder, die länger als zwei Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung ihres Stimmrechts.
3. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung im Rückstand, so kann der fällige Betrag nebst den entstandenen Kosten eingeklagt werden.
4. Mitglieder, die mit dem Beitrag länger als 3 Monate im Rückstand sind, werden auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen.

§ 9

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der erweiterte Vorstand

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern.
3. In der Mitgliederversammlung sind alle volljährigen Mitglieder sitz- und stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist grundsätzlich nicht zulässig.
4. Die Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 31.3. statt.
5. Sie wird schriftlich durch den Vorstand einberufen.
6. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung enthalten.
7. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) den Bericht des Vorstands
 - b) die Entlastung des Vorstands
 - c) Wahl des Vorstands soweit nach §11 erforderlich
 - d) Wahl des erweiterten Vorstands soweit nach §11 erforderlich
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) jährlicher Haushaltsplan
 - h) Satzungsänderungen (Satzungsergänzungen, -streichungen)
 - i) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - j) Auflösung des Vereins
9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
10. Die Mitgliederversammlung fasst alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, lediglich für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10 a

außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder und den dargelegten Gründen muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung einberufen.
3. Die Bestimmungen über ordentliche Mitgliederversammlungen gelten entsprechend.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand i.S.d. §26 BGB setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretendem Vorsitzenden
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorstand
 - b) dem Kassenwart
 - c) dem Schriftführer
3. Vorstandsmitglied kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden; es sollte aber wenigstens 21 Jahre alt sein.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
7. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereint werden.

§ 12

Geschäftsbereich des Vorstands

Der Vorsitzende, und der stellvertretende Vorsitzende ist geschäftsführender Vorstand. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur handeln, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Bei Rechtsgeschäften über 1000 € (eintausend) sind beide Vorsitzenden nur gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Kassenwart hat Zahlungen ausschließlich auf Anweisung des Vorstandes auszuführen.

§ 13

Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese können die Kasse des Vereins mehrfach im Laufe eines Jahres zu prüfen. Sie prüfen den Jahresabschluss und berichten an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 14

Verbindlichkeiten von Ordnungen des Deutschen Tanzsportverbandes e.V.

1. Für alle Mitglieder des Vereins sind die
 - a) Turnier- und Sportordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Schiedsordnungin ihrer jeweils geltenden Fassung unmittelbar verbindlich.
2. Die vorgenannten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 15

Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Rösrath, 51503 Rösrath,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand 15. April 2015